jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 27a KDV 1967 Haftungsnachweis für ausländische Fahrzeuge

KDV 1967 - Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Der gemäß § 62 Abs. 2 KFG 1967 erforderliche Nachweis der in § 62 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Haftung ist für Fahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen folgender Staaten erbracht:
    1. 1.EU-Mitgliedstaaten,
    2. 2.Andorra,
    3. 3.Island,
    4. 4.Kroatien,
    5. 5.Monaco, ausgenommen Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen,
    6. 6.Norwegen,
    7. 7.San Marino,
    8. 8.Schweiz, ausgenommen
        1. a)Fahrzeuge mit Zollkennzeichen nach Ablauf des auf dem Kennzeichen angegebenen Zeitraumes,
        2. b)Motorfahrräder und Invalidenfahrstühle,
    9. 9.Serbien,
    10. 10.Bosnien und Herzegowina,
    11. 11.Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
2. (2)Abs. 1 ist auch auf Motorfahrräder mit dem dauernden Standort in Monaco anzuwenden, auch wenn diese nach den dortigen Vorschriften kein Kennzeichen oder nur ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

In Kraft seit 10.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at